

# **BVGer D-6686/2024 vom 17. September 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6686\\_2024\\_d20240917](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6686_2024_d20240917)

FR: TAF D-6686/2024 du 17 septembre 2024

IT: TAF D-6686/2024 del 17 settembre 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 17. September 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die

D-6686/2024 Seite 6 Beschwerdeführenden sind zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenswechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 2 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, im dem sie zuletzt wohnten wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2).

#### **E. 4.3**

Begründete Furcht vor Verfolgung besteht nach konstanter Rechtsprechung nur dann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die behauptete Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

D-6686/2024 Seite 7

#### **E. 5.1**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung zur Begründung seines Entscheides im Wesentlichen aus, dass die Festnahmen in G. \_\_\_\_\_, im Zuge derer der Beschwerdeführer durch die türkischen Behörden Gewalt erlebt habe respektive gefoltert worden sein wolle, seinen Angaben zufolge vor dem Umzug nach F. \_\_\_\_\_ im Jahre 2005 und damit mehrere Jahre vor seiner Ausreise aus der Türkei stattgefunden hätten. Entsprechend stünden sie in keinem direkten zeitlichen und kausalen Zusammenhang mit seiner Ausreise aus der Türkei Ende 2022, weshalb diesen Nachteilen – selbst bei Wahrunterstellung – keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zukomme. Weil er dies nicht näher ausgeführt habe, bleibe denn auch offen, in welchem Umfang er Gewalt erlebt habe. Die geltend gemachten übrigen Vorfälle – wolle man diesen Glauben schenken – mögen für ihn einschneidende und beängstigende Ereignisse gewesen sein. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der von ihm erwähnten Gewalterfahrungen in G. \_\_\_\_\_. Auch verkenne das SEM nicht, dass ständige Zwischenfälle mit den Behörden sowie die Angst vor weiteren Ereignissen dieser Art belastend sein könnten. Allerdings mangle es den von ihm in diesem Zusammenhang geschilderten Nachteilen in F. \_\_\_\_\_ an einer asylbeachtlichen Intensität. Das treffe sowohl auf die genannten wiederholten Drohungen, die vorübergehende Festnahme infolge einer Presseveranstaltung als auch die geltend gemachten Entführungsversuche zu. Hinsichtlich Letzteren sei insbesondere festzuhalten, dass weder aus den Akten noch seinen Angaben Hinweise zu entnehmen seien, die auf eine effektive Zwangssituation hindeuten würden. So habe er denn auch erklärt, dass er sich diesen beabsichtigten Entführungen habe entziehen können, indem er sich bemerkbar gemacht respektive sich schlichtweg geweigert habe, ins Auto einzusteigen. Hinsichtlich der Vorbringen der Beschwerdeführerin führt das SEM aus, es bestreite nicht, dass die von ihr geltend gemachten Zwischenfälle mit den türkischen Behörden nach der Ausreise ihres Ehegatten aus der Türkei für beängstigende und einschneidende Ereignisse gewesen sein mögen. Nichtsdestotrotz sei festzuhalten, dass sich die gegen ihre Person gerichteten Repressalien auf verbale Drohungen respektive Beleidigungen, Sachbeschädigungen sowie «Haareziehen» beschränkt hätten; und ebenfalls keine asylbeachtliche Intensität erreicht

hätten. Sodann sei anzumerken, dass weder den Akten der Beschwerdeführerin noch ihren Angaben Hinweise zu entnehmen seien, wonach sie in der Vergangenheit aufgrund ihrer Ethnie konkreten Verfolgungsmassnahmen

D-6686/2024 Seite 8 seitens des türkischen Staates ausgesetzt gewesen sei. Vielmehr habe sie erklärt, dass sie vor der Ausreise ihres Ehegatten keine Probleme mit den türkischen Behörden gehabt habe. Die nach der Ausreise erlebten Übergriffe habe sie sodann in Zusammenhang mit ihrem Ehegatten und ihrer Tochter L. \_\_\_\_\_, nicht aber mit ihrer Ethnie, gebracht. Im Übrigen sei allgemein bekannt, dass Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Aus diesem Grund führe die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Diese Einschätzung gelte trotz der sich nach dem Putschversuch im Juli 2016 allgemein verschlechternden Menschenrechtslage in der Türkei, von der auch die Kurden, insbesondere im Südosten in der Türkei, betroffen seien. Den erwähnten Vorbringen der Beschwerdeführenden komme nach dem Gesagten keine flüchtlingsrechtliche Relevanz zu, wobei lediglich der Vollständigkeit halber anzufügen sei, dass davon ausgegangen werden könne, dass die von ihnen erwähnten Vorfälle lokal beschränkt seien. So käme auch eine Rückkehr an einen alternativen Aufenthaltsort innerhalb der Türkei in Frage, würden sie sich bei ihrer Rückkehr in die Türkei vor solchen Behelligungen fürchten. Dies gelte umso mehr, als dass sie in der Vergangenheit diesbezüglich auch schon einen Wohnortwechsel vorgenommen hätten und sich somit den Schikanen hätten entziehen können. Das SEM führt weiter aus, aufgrund seiner Tätigkeit für die HADEP und für ihre Nachfolgeparteien könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit Opfer von Repressalien seitens der türkischen Behörden geworden sei, auch wenn es sich bei diesen Parteien um (ehemals) legale Parteien gehandelt habe respektive handle. Mit Verweis auf die obigen Ausführungen sei jedoch festzuhalten, dass weder seinen Angaben oder Akten Hinweise zu entnehmen seien, wonach er in der Vergangenheit deswegen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei. Dass er die von ihm geltend gemachten Tätigkeiten für die genannten Parteien ausgeführt habe und die Behörden deswegen an ihm interessiert gewesen seien, genüge sodann nicht, um von einer begründeten Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung auszugehen. Wohl habe er angegeben, dass er in leitender Funktion für die HADEP und ihre Nachfolgeparteien gearbeitet

D-6686/2024 Seite 9 habe. So sei er unter anderem Parteivorsteher respektive Bezirksvorsteher und Vorstandsmitglied der HDP (Halkların Demokratik Partisi) oder auch Bürgermeisterkandidat der Partei in H. \_\_\_\_\_ gewesen, wobei er 2019 intensiv Politik betrieben habe und danach zu seinen bisherigen politischen Tätigkeiten zurückgekehrt sei. Von einem aktuellen exponierten politischen Profil, welches annehmen liesse, dass er in der Türkei deswegen einem beachtlichen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sei, sei demnach in seinem Fall nicht auszugehen. An dieser Schlussfolgerung könnten auch die diesbezüglich zu den Akten gereichten Beweismittel nichts ändern. Es sei nochmals zu betonen, dass entsprechende asylbeachtliche Verfolgungsmassnahmen in den Jahren vor seiner Ausreise aus der Türkei auch ausgeblieben seien. Mit Verweis auf die

obenstehenden Ausführungen sei festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden bis anhin keinen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen in der Türkei ausgesetzt gewesen seien. Zudem verfüge der Beschwerdeführer nicht über ein Profil, welches annehmen liesse, dass er für die türkischen Behörden von besonderem Interesse wäre. Dasselbe treffe im Übrigen auch auf die Beschwerdeführerin zu. Für diese Einschätzung spreche auch, dass ihre legale Ausreise aus der Türkei kein Verfolgungsinteresse seitens der türkischen Behörden auszulösen vermocht habe. Zudem würden zwei Söhne der Beschwerdeführenden und damit Brüder ihrer Tochter L. \_\_\_\_\_ und Kinder des Beschwerdeführers weiterhin in F. \_\_\_\_\_ leben, ohne dass diese Probleme mit den türkischen Behörden gehabt hätten. Den eingereichten Beweismitteln – so das SEM weiter – sei zu entnehmen, dass die türkischen Behörden infolge einer Demonstration am (...) in Sachen unbewaffneter Teilnahme an rechtswidrigen Versammlungen und Aufmärschen, die sich trotz einer Warnung nicht spontan aufgelöst hätten, sowie Propaganda für eine Terrororganisation im Sinne von Art. 7/2 ATG Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer eingeleitet hätten. Dem SEM lägen diesbezüglich neben diversen polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten auch zwei Anwaltsschreiben vor. Gemäss Vereinsbeschluss Birle ■ tirme karar ■ vom (...) 2022 seien dabei in Sache der unbewaffneten Teilnahme an rechtswidrigen Versammlungen und Aufmärschen, die sich trotz einer Warnung nicht spontan aufgelöst hätten, zwei Untersuchungen unter der bereits bestehenden Ermittlungsnummer Soru ■ turma No (...) vereinigt worden. Die Ermittlungsakte No (...) sei hingegen geschlossen worden. Die übermittelten E-Devlet-Auszüge würden sodann ein Verfahren vor dem Gericht für

D-6686/2024 Seite 10 schwere Straftaten in F. \_\_\_\_\_ mit der Dossier-Nummer Dosya Y ■ l No (...) gegen den Beschwerdeführer implizieren. Die Beschwerdeführerin betreffend – würden hingegen keinerlei Beweismittel vorliegen, welche ein allfällig gegen sie geführtes Ermittlungs- respektive Strafverfahren dokumentieren würden. In diesem Sinne habe sie denn auch anlässlich der Anhörung vom 28. Februar 2024 explizit die Frage verneint, ob die türkischen Behörden derzeit ein Ermittlungs- oder ein Strafverfahren gegen sie führen würden. Es lägen auch keine Hinweise vor, wonach ein solches in absehbarer Zeit eingeleitet werde. Eine Ausreise aus der Türkei, die zudem noch auf legalem Weg erfolgt sei, stelle für sich kein Delikt dar. Die eingereichten E-Devlet-Auszüge würden zwar darauf hindeuten, dass derzeit ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer am Gericht für schwere Straftaten in F. \_\_\_\_\_ hängig sei. Dessen Inhalt bleibe aufgrund der Aktenlage jedoch genauso offen wie dessen genaue Umstände. Weiter lägen dem SEM diesbezüglich keine weiteren – insbesondere sachdienlichen – Unterlagen vor. Dies, obschon er bereits anlässlich seiner Anhörung vom 17. April 2023 aufgefordert worden sei, seine Vorbringen zu belegen. Sodann habe das SEM am 4. Juli 2024 seine Rechtsvertreterin angeschrieben und um Zustellung aller Ermittlungs- und Verfahrensakten betreffend seine Person, insbesondere die Anklageschrift, sämtliche Verfahrensprotokolle sowie allfällig bereits ergangene Urteile in Sachen des Verfahrens mit der Dossier-Nummer Dosya Y ■ l No (...) gebeten. Mit Eingabe vom 24. Juni 2024 habe seine Rechtsvertretung einen undatierten E-Devlet-Auszug betreffend die genannte Dossier-Nummer eingereicht, weitere Ermittlungs- respektive Verfahrensakten seien hingegen nicht übermittelt worden. Dazu sei zunächst festzuhalten, dass Asylsuchende gemäss Art. 8 AsylG verpflichtet seien, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wozu unter anderem auch gehöre, dass sie allfällige Beweismittel unverzüglich einreichen würden. Trotz mehrfacher Aufforderung habe es der Beschwerdeführer jedoch unterlassen, seine Vorbringen, mit-

das geltend gemachte Strafverfahren, mittels sachdienlicher Unterlagen zu belegen und dies, obschon die Beschaffung solcher ohne Weiteres zumutbar sein müsste. Diesbezüglich sei insbesondere zu betonen, dass es für das SEM nicht nachvollziehbar sei, weshalb er offenbar in der Lage sei, polizeiliche Untersuchungsakten zu den Akten zu reichen, nicht aber eine Anklageschrift. Dies gelte umso mehr, als dass er in der Türkei anwaltlich vertreten sei und ihm auch in der Schweiz eine unentgeltliche Rechtsverteidigung zur Seite stehe. Zudem würden auch seine – notabene unsubstantiierten – Angaben anlässlich der Anhörung vom 17. April 2023 keine konkreten Hinweise enthalten, wonach derzeit ein D-6686/2024 Seite 11 Strafverfahren gegen ihn geführt werde. Bezeichnenderweise habe er das (Ermittlungs-)Verfahren denn auch erst erwähnt, als er gegen Ende der Anhörung mit Verweis auf die zu den Akten gereichte, bis dato jedoch nicht erwähnte Strafuntersuchung angesprochen worden sei. Ebenso bleibe ein mögliches Strafverfahren in den anwaltlichen Referenzschreiben völlig unerwähnt. Stattdessen führe es lediglich die Untersuchung mit der Ermittlungsnummer Soru■turma No (...) auf. Aufgrund der Aktenlage gehe das SEM davon aus, dass die im Zuge der Demonstration vom 22. Mai (...) eingeleiteten Untersuchungen gegen ihn wegen unbewaffneter Teilnahme an rechtswidrigen Versammlungen und Aufmärschen, die sich trotz einer Warnung nicht spontan auflösen würden, sowie Propaganda für eine Terrororganisation im Sinne von Art. 7/2 ATG noch in der Ermittlungsphase befänden, sofern sie denn überhaupt existieren würden. In der Türkei würden Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren – so das SEM unter Hinweis auf mehrere Urteile des Bundesverwaltungsgerichts sowie auf offizielle türkische Statistiken zur Justiz weiter – oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Es sei vor diesem Hintergrund zum jetzigen Zeitpunkt offen, ob die von ihnen geltend gemachten Ermittlungen/Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zu einer Anklageerhebung, einer Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Demnach bestehe kein begründeter Anlass zur Annahme, dass die Beschwerdeführenden in absehbarer Zeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen in der Türkei zu rechnen hätten, zumal sie beide aufgrund der Aktenlage als strafrechtlich unbescholten gelten würden. Weiter würden beide über ein exponiertes politisches Profil verfügen. Sodann seien sowohl in ihren Angaben als auch ihren Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach ihr familiäres Umfeld derart risikoschärfend wäre, dass es flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile als wahrscheinlich erscheinen liesse, zumal der Beschwerdeführer sein familiäres Umfeld denn auch gar nicht in Verbindung mit seinem geltend gemachten Verfahren bringe, ebenso die Beschwerdeführerin mit ihrer Furcht vor einem solchen. Vielmehr würden die Angaben des Beschwerdeführers nahelegen, dass die türkischen Behörden zu einem früheren Zeitpunkt einen Einstellungsbeschluss gegen ihn verfügt habe. Insofern habe sich ihr persönliches und familiäres Profil dazumal nicht negativ ausgewirkt. Zusammenfassend halte das SEM fest, die Beschwerdeführenden hätten bei einer Rückkehr in die Türkei weder aufgrund des geltend gemachten politischen Engagements noch aufgrund des vorgebrachten familiären Umfelds oder des angeführten Verfahrens mit erheblicher Wahrscheinlichkeit

D-6686/2024 Seite 12 und in absehbarer Zeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten. An dieser Einschätzung ändere auch ihr Vorbringen nichts, wonach die türkischen Behörden nach ihrer Ausreise die Beschwerdeführerin respektive ihr Zuhause sowie das Parteigebäude der HDP ausgesucht (recte: aufgesucht) hätten. Einerseits bleibe

dieses Vorbringen unbelegt. Andererseits würden solche Besuche, sofern sie denn tatsächlich passiert seien, noch keine drohende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nahe- legen. Wie bereits erwähnt, würden weder ihre Akten noch Angaben Hin- weise enthalten, dass den Beschwerdeführenden eine solche in der Türkei in absehbarer Zeit drohen werde. Ihre Befürchtungen würden sich somit als nicht flüchtlingsrechtlich relevant erweisen.

## **E. 5.2**

Mit der Beschwerde werden zunächst zwei neue Beweismittel ein ge- reicht. Diese hätten aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit noch nicht ins Deutsche übersetzt werden können, was nachzuholen sein werde. Es handle sich einerseits um eine Anhörungsliste im Strafverfahren vor dem (...). Gericht für schwere Straftaten in F.\_\_\_\_\_ unter dem Dossier No. (...) (Beilage 3). Anhörungen seien für den 21. Februar, 14. Mai und

## **E. 6.1**

Vorweg ist festzuhalten, dass das SEM den rechtserheblichen Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt und die Vorbringen der Beschwerdeführenden hinreichend gewürdigt und beurteilt hat. Der eventualiter gestellte - im Übrigen aber gänzlich unbegründete - Antrag, die Sache sei an das SEM zur Neuurteilung zurückzuweisen, ist abzuweisen.

### **E. 6.2.1**

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, das SEM sei mit zutreffender und überzeugender Begründung zum Ergebnis gelangt, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Diesbezüglich kann - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 5.1 hiervor) verwiesen werden. Die in der Beschwerde erhobenen Einwände sind nicht geeignet, hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen.

### **E. 6.2.2**

Ergänzend ist festzuhalten, dass aus den mit der Beschwerde eingereichten Dokumenten (Anhörungsliste im Strafverfahren vor dem (...). Gericht für schwere Straftaten in F.\_\_\_\_\_ [Beilage 3], Vorladung des Beschwerdeführers für einen Anhörungstermin am 8. Oktober (...) [Beilage 4]) nicht hervorgeht, welches strafbare Verhalten dem Beschwerdeführer in diesem Verfahren konkret vorgeworfen wird. Es lässt sich mithin nicht beurteilen, ob ihm aufgrund dieses Verfahrens allenfalls flüchtlingsrechtlich relevante mit einem Politmalus behaftete Nachteile erwachsen könnten.

### **E. 6.2.3**

Hinsichtlich der gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen «unbewaffneter Teilnahme an rechtswidrigen Versammlungen und Aufmärschen, die sich trotz einer Warnung nicht spontan auflösen» sowie wegen «Propaganda für eine Terrororganisation» ist festzuhalten, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht nicht davon ausgegangen werden kann, dass Personen, gegen die in der Türkei Ermittlungsverfahren betreffend solcher Straftatbestände geführt werden, generell eine mit einem Politmalus behafteten Haftstrafe zu befürchten haben (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8.7.3 und E. 8.8). Das

SEM hat in diesem Zusammenhang mit Bezug auf den Beschwerdeführer zudem zutreffend ausgeführt, dass dieser nicht vorbestraft ist und vor seiner Ausreise über kein aktuelles, politisch kritisches Profil verfügte. Vor diesem Hintergrund dürfte nach Praxis der türkischen Gerichte - wenn es denn überhaupt zu einer Verurteilung käme - eine allfällige gegen den Beschwerdeführer verhängte Haftstrafe bedingt ausgesprochen (vgl. Art. 51 tStGB) respektive die Verkündigung des Strafurteils aufgeschoben werden (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung; vgl. zuletzt etwa das Urteil des BVGer E-3105/2025 vom 19. August 2025 E. 6.4.2 m.w.H.), so dass er diese nicht zu verbüssen hätte. An dieser Einschätzung ändert auch der mit der Beschwerde eingereichte Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH, Türkei: Überwachung der Diaspora, Demonstrationen und «Interpol-Notices», Auskunft der SFH-Länderanalyse, Bern 18. Mai 2024) nichts.

#### **E. 6.2.4**

Anzufügen bleibt, dass im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens weder «ergänzende oder präzisierende Ausführungen» (vgl. Beschwerde, II. Materielles, Ziff. 8) erfolgten noch die angekündigten Übersetzungen der eingereichten Dokumente (vgl. Beschwerde, II. Materielles, Ziff. 2) oder weitere Beweismittel zu den in der Türkei gegen den Beschwerdeführer hängigen Strafverfahren eingereicht wurden, die allenfalls zu einer anderen Beurteilung hätten Anlass geben könnten.

#### **E. 6.3**

Nach dem Gesagten vermögen die Einwände in der Beschwerde (vgl. E. 5.2) im Ergebnis nichts an der zutreffenden Würdigung in der vorinstanzlichen Verfügung zu ändern. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt wären. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden demnach zu Recht verneint und die Asylgesuche ebenfalls zu Recht abgelehnt.

#### **E. 7**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.).

#### **E. 8**

November 2024 E. 8.7.3 und E. 8.8). Das SEM hat in diesem Zusammenhang mit Bezug auf den Beschwerdeführer zudem zutreffend ausgeführt, dass dieser nicht vorbestraft ist und vor seiner Ausreise über kein aktuelles, politisch kritisches Profil verfügte. Vor diesem Hintergrund dürfte nach Praxis der türkischen Gerichte – wenn es denn überhaupt zu einer Verurteilung käme – eine allfällige gegen den Beschwerdeführer verhängte Haftstrafe bedingt ausgesprochen (vgl. Art. 51 tStGB) respektive die Verkündigung des Strafurteils aufgeschoben werden (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung; vgl. zuletzt etwa das Urteil des BVGer E-3105/2025 vom 19. August 2025 E. 6.4.2 m.w.H.), so dass er diese nicht zu verbüssen hätte. An dieser Einschätzung ändert auch der mit der Beschwerde eingereichte Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH, Türkei: Überwachung der Diaspora, Demonstrationen und «Interpol-Notices», Auskunft der

SFH-Länderanalyse, Bern 18. Mai 2024) nichts. 6.2.4 Anzuführen bleibt, dass im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens weder «ergänzende oder präzisierende Ausführungen» (vgl. Beschwerde,

D-6686/2024 Seite 16 II. Materielles, Ziff. 8) erfolgten noch die angekündigten Übersetzungen der eingereichten Dokumente (vgl. Beschwerde, II. Materielles, Ziff. 2) oder weitere Beweismittel zu den in der Türkei gegen den Beschwerdeführer hängigen Strafverfahren eingereicht wurden, die allenfalls zu einer anderen Beurteilung hätten Anlass geben könnten. 6.3 Nach dem Gesagten vermögen die Einwände in der Beschwerde (vgl. E. 5.2) im Ergebnis nichts an der zutreffenden Würdigung in der vorinstanzlichen Verfügung zu ändern. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt wären. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden demnach zu Recht verneint und die Asylgesuche ebenfalls zu Recht abgelehnt. 7. Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20])

### **E. 8.2**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung – dies insbesondere auch unter spezieller Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin – ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen der Vorinstanz abweichenden Beurteilung führen könnte. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

D-6686/2024 Seite 17

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 10.1**

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

### **E. 10.2**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes sind ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

### **E. 10.3**

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten desselben in der Höhe von Fr. 750.– den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-6686/2024 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.